

Fotovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk – Kommt der Klimaschutz im Steuerrecht an?

Johannes G. Bischoff

Ist Klimaschutz in Form von Fotovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken reines Privatvergnügen? Nein, denn das Finanzamt mischt mit – das wissen alle, die aus ökologischer und/oder ökonomischer Sicht bereits auf solche Energiewandler setzen. Jetzt wartet der Fiskus mit einer Vereinfachungsregelung auf, bei deren Anwendung Gewinne und Verluste Geschichte sind.

Wer Strom einspeist, ist Unternehmer

Bisher gilt Folgendes: Wer mit einer Fotovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig und erzielt grundsätzlich Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, auf die Einkommensteuer zu zahlen ist. Immobilien-eigentümer haben bisher keine Wahl: Sie werden nur durch den Betrieb einer kleinen Fotovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerkes schon zu Unternehmern – mit allen damit einhergehenden steuerlichen Pflichten. Würde der Fiskus bei dieser Auffassung bleiben, würden in Zukunft immer mehr von uns zwangsweise zu Unternehmern, weil bundesweit vielerorts Planungen laufen, die auf eine „Solarpflicht“ unter anderem für Neubauten einschließlich Wohnhäuser und bei grundlegender Dachsanierung auch für Bestandsgebäude setzen.

Ohne Gewinnerzielungsabsicht droht Liebhaberei

Anders sieht die Sache aus, wenn das Finanzamt zu dem Ergebnis kommt, der Anlagenbetreiber habe nicht die Absicht, Gewinn zu erzielen. In diesem Fall gilt der Betrieb der Anlage als steuerlich irrelevante

Liebhaberei. Verluste aus der Stromeinspeisung können dann nicht steuermindernd abgezogen werden. Die Kehrseite der Medaille ist, dass Anlagenbetreiber dann auch keine Gewinne aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage oder des Blockheizkraftwerkes versteuern müssen.

Hintergrund dieser Konsequenzen ist, dass die Gewinnerzielungsabsicht zu den Merkmalen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Einkommensteuerrechtes gehört. Das heißt, der Steuerzahler muss mit seiner Tätigkeit auf Dauer gesehen einen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anstreben. Maßgebend ist dabei die gesamte Lebensdauer des Betriebes von seiner Gründung bis zur Einstellung bzw. zum Verkauf. Wie sogar die Finanzverwaltung zugibt, fällt die Prognose, ob die Anlage auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist, angesichts des langen Zeitraumes und der verschiedenen Einflussfaktoren nicht immer leicht. Deshalb hat der Fiskus nun erfreulicherweise ein Einsehen und eine Vereinfachungsregelung für kleine Fotovoltaikanlagen bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke geschaffen.

Gewinnermittlung kann entfallen

Nach der neuen Vereinfachungsregelung unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre. Bei Nutzung der Vereinfachungsregelung entfällt die ansonsten ggf. erforderliche, aufwendige Prognoserechnung und Betreiber müssen – auch bei bestehenden Anlagen – keine Gewinnermittlung (Anlage EÜR) mehr erstellen.

Wer die Vereinfachungsregelung überhaupt in Anspruch nehmen kann, hängt von der installierten Leistung der Anlage ab:

- bei Fotovoltaikanlagen bis zu 10 kW und
- bei Blockheizkraftwerken bis zu 2,5 kW.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage nach dem 31.12.2003 erstmals in Betrieb genommen wurde und auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstück einschließlich Außenanlagen installiert ist. Eigentumswohnanlagen bleiben also außen vor. Die Vereinfachungsregelung kann auch in Anspruch nehmen, wer in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzt oder Räume (z. B. Gästezimmer) gelegentlich entgeltlich vermietet, sofern die Mieteinnahmen daraus nicht mehr als 520 EUR im Jahr betragen.

Wer sollte das Wahlrecht ausüben?

Für wen sich die Ausübung dieses neuen Wahlrechtes empfiehlt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Anlagenbetreiber sollten sich auf jeden Fall steuerfachkundig beraten lassen. Tendenziell gilt: Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von dem neuen Angebot profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für Vorjahre kommen. Entscheidend ist zudem, welche Steuerbescheide verfahrensrechtlich überhaupt noch geändert werden können.

Natürlich ist niemand gezwungen, die Vereinfachungsregelung für sich zu nutzen. Wer den Betrieb seiner kleinen Fotovoltaikanlage oder seines Blockheizkraftwerkes nicht als Liebhaberei eingestuft haben möchte, muss dem Finanzamt allerdings auch weiterhin seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen.

Hobby oder nicht?

Die Frage, wann das Finanzamt die Stromerzeugung einfach als Hobby einstufen darf, ist noch offen. Es obliegt dem Bundesfinanzhof zu entscheiden, ob eine verlustbringende Fotovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht unterhalten wird, wenn die Gewinnerwartung unter Verzicht auf ein schlüssiges Betriebskonzept allein aus Werbeversprechen abgeleitet wurde und der erzeugte Strom überwiegend zur Deckung des privaten Strombedarfs dient (AZ X R 32/19).

Umsatzsteuer geht eigene Wege

Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht ist entscheidend, ob mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerkes Einnahmen erzielt werden sollen. Ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird, spielt dagegen keine Rolle. Das Wahlrecht, den Betrieb der Anlage einkommensteuerlich als Liebhabereibetrieb einstufen zu lassen, wirkt sich daher nicht auf die Umsatzsteuer aus. Gegebenenfalls kann sich hier die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung anbieten. Auch dazu sollte steuerfachkundiger Rat eingeholt werden.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de